

Beschlussvorlage

Für: Schulverband Bad Oldesloe

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
Verwaltungsausschuss	20.05.2021	öffentlich
Verbandsversammlung	10.06.2021	öffentlich

Zuständige Abteilung	Auskunft erteilt:
Hauptabteilung	Frau Mandel

TOP 9)

**Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Bad Oldesloe;
hier: 5. Änderungssatzung**

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss des Schulverbandes Bad Oldesloe empfiehlt der Verbandsversammlung die 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Schulverbandes Bad Oldesloe, wie vorgelegt, zu beschließen. Die Satzung ist der Urschrift des Protokolls als Anlage beigefügt.

1.) Sachverhalt

Im letzten Jahr wurden, aufgrund der Corona-Pandemie, vom Landtag verschiedene Änderungen des Kommunalverfassungsrechts vorgenommen. Unter anderem soll es in Ausnahmefällen höherer Gewalt, insbesondere bei Naturkatastrophen und aus Gründen des Infektionsschutzes möglich sein, Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsausschusses künftig auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchzuführen. Voraussetzung ist die Verankerung dieser Möglichkeit in der Hauptsatzung.

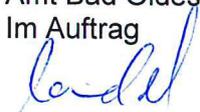
Verwaltungsseitig wurde die genehmigungsfähige Formulierung des Erlasses des MILIG (Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung) vom 29. Oktober 2020 verwendet.

Weiter ist der § 10 (Verarbeitung personenbezogener Daten) neu zu fassen.

Der § 12 Abs. 2 (Verbandsumlage), wird den Regelungen des § 56 (2) Schulgesetz angepasst, welcher seit 2007 keine Verteilung der Schullasten mehr nach der Finanzkraft vorsieht. Mit Einführung der Doppik im Jahr 2015 wurden die Schullasten nach Schülerzahlen verteilt, da es keinen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt mehr gibt. Weiterhin wurde die gelebte Regelung aufgenommen, dass die Lasten der Verteilung der Schülerbeförderung zu 22,5 % durch die Stadt und zu 77,5 % durch die Umlandgemeinden im Verhältnis ihrer Schülerzahlen getragen werden.

Nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung wird die Satzung der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt. Nach Bekanntgabe in der Zeitung wird die 5. Änderungssatzung dann gültig.

Amt Bad Oldesloe-Land
Im Auftrag


(Mandel)

Bad Oldesloe, den 05.05.2021



(Leitender Verwaltungsbeamter)

5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Schulverbandes Bad Oldesloe

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom __.__.2021 folgende 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 17.09.2002 erlassen:

Artikel 1

Folgender § 5 a wird eingefügt:

§ 5 a
Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Verbandsversammlung oder der Ausschüsse als Videokonferenz durchgeführt werden.

Artikel 2

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

§ 10
Verarbeitung personenbezogener Daten
(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Schulverband zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet der Schulverband Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Schulverband aus das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch den Schulverband in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung i.V.m. § 5 Abs. 6 GkZ.

Artikel 3

§ 12 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Die Verbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Jahr neu festgesetzt. Dabei sind die mit dem Schulverband verbundenen Lasten nach der Schülerzahl zu verteilen. Die Lasten der Schülerbeförderung werden zu 22,50 % auf die Stadt Bad Oldesloe und zu 77,50 % auf die Umlandgemeinden nach deren Schülerzahl verteilt. Die Zahl der Schüler wird nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre bemessen.

Artikel 4

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung des Landrats des Kreises Stormarn wurde am __.__.20__ erteilt.

Bad Oldesloe, den

Schulverband Bad Oldesloe

(Siegel)

Harald Lidders
Schulverbandsvorsteher